

Nr.: 038-XVI./2020

| | | |
|------------------------|--|------------|
| ■ Dezernat | I - Finanzen, Zentrales Management & Bildung | 04.02.2020 |
| ■ Fachbereich | Finanzen | |
| ■ Verfasser/-in | Oeschger, Christine | |
| ■ Telefon | 07621 410-1121 | |

| Beratungsfolge | Status | Datum |
|-----------------------|---------------|--------------|
| Verwaltungsausschuss | öffentlich | 04.03.2020 |
| Kreistag | öffentlich | 11.03.2020 |

Tagesordnungspunkt

Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Lörrach

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Lörrach vom 11.03.2020.

Bezug zum Haushalt

| | | |
|---|----------|---|
| Teilhaushalt | 1 | Finanzen & Zentrales Management |
| Produktgruppe | 11.22 | Finanzmanagement |
| Produkt(e) | 11.22.01 | Haushalts- u. betriebswirtschaftliche Dienstleistungen |
| Wirkungsziel / beabsichtigte Wirkung (Was soll erreicht werden?) | | Eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung und geordnete Finanzwirtschaft ist sichergestellt. |
| Leistungsziel / angestrebtes Ergebnis (Was müssen wir dafür tun?) | | Ausschöpfen der rechtlichen Möglichkeiten (Erfassen aller möglichen Gebührentatbestände, Kostendeckung auf aktuellen Grundlagen kalkulieren; ggf. Wirtschaftliches Interesse berücksichtigen) |
| Zielerreichungskriterium (Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge): | | Kostendeckungsgrad der Gebühren: 100 % |

■ **Klimawirkung:** positiv neutral negativ keine

■ **Personelle Auswirkungen:** nein ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:** nein ja,

| | | | | |
|--|--------------------------------|--------------------|----------------------------------|------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt | Aufwand | Ertrag | einmalig in | wiederkehrend |
| | € | 560 € | | jährlich |
| <input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt | Investitions- kosten brutto | Zuschüsse u. ä. | Investitions- kosten LK netto | zeitliche Umsetzung |
| | € | € | € | |

Mittelbereitstellung - in EUR -

| ErgebnisHH | | Zeilen-Nr. | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | ab 2021 |
|-------------------|-----------------|------------|------|------|------|------|---------|
| Bedarf | Erträge | | | | | | |
| | Personalaufwand | | | | | | |
| | Sachaufwand | | | | | | |
| | Kalk. Aufwand | | | | | | |
| Plan | Erträge | | | | | | |
| | Personalaufwand | | | | | | |
| | Sachaufwand | | | | | | |
| | Kalk. Aufwand | | | | | | |
| FinanzHH investiv | | Zeilen-Nr. | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | ab 2021 |
| Bedarf | Einzahlung | | | | | | |
| | Auszahlung | | | | | | |
| Plan | Einzahlung | | | | | | |
| | Auszahlung | | | | | | |

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

■ Sachverhalt

Der Landkreis Lörrach erhebt Gebühren aufgrund von § 3 der Landkreisordnung und §§ 2, 11 und 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Gebührensatzung des Landratsamtes Lörrach im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben.

Der Kreistag hat letztmals am 21.03.2018 aufgrund der Neukalkulation eine grundsätzliche Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Lörrach beschlossen. Am 23.10.2019 wurde vom Kreistag darüber hinaus die Aufhebung der Schulgelder für Fachschulen zum zweiten Schulhalbjahr 2019/2020 beschlossen.

Die Gebühren nach dem KAG sind regelmäßig zu überprüfen. Im Gegensatz zum Landesgebührengesetz (LGebG) bestimmt das KAG jedoch keine eindeutige Frist. Im Zuge der Überprüfung und Anpassung der Gebührenrechtsverordnung, die im Laufe des Jahres 2019 erfolgt ist und neu erlassen wird, wurden auch die Gebühren der Satzung überprüft und neu berechnet.

Die Gebühren wurden grundsätzlich kostendeckend gemäß §§ 11, 14 KAG kalkuliert. In wenigen Fällen wurden auch Gesichtspunkte des wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses berücksichtigt.

In der Kalkulation wurden die Stundensätze möglichst auf Produkt- oder Produktgruppenebene kalkuliert. Die Hinweise und Kommentare zum LGebG verweisen auf „Durchschnittswerte“ und jährliche durchschnittliche Produktkosten, ggf. auch Summe der zu erwartenden Kosten (vertretbare Annahme). Als Datengrundlage wurden für die gebührenrelevanten Personal- und Sachkosten und Kalkulatorischen Kosten die IST-Werte 2017 und 2018 sowie die Planansätze 2019 herangezogen.

Zur Kalkulation der Stundensätze wurde dazu zunächst pro Jahr die Summe aller Kosten des jeweiligen Produkts durch die Anzahl der Arbeitsstunden des jeweiligen Produkts geteilt und dann der Durchschnitt ermittelt. Die Arbeitsstunden wurden anhand der IST-VZÄ zum Stichtag 30.06.2017 und 30.06.2018 sowie der Plan-VZÄ 2019 ermittelt.

Änderungen:

Die Gebührenänderungen beruhen neben den Rückmeldungen der Fachbereiche auf den neuen Stundensätzen oder den neuen gebührenrelevanten Gesamtkosten.

Errechnete Gebühren werden generell abgerundet. Eine grundsätzliche Aufrundung ist nicht zulässig, da dies eine zielgerichtete Kostenüberdeckung darstellen könnte. Die Gebühren- und Stundensätze wurden wie bisher auf volle 10 Cent abgerundet.

Der Gebührenrahmen bei drei Gebühren für Allgemeine öffentliche Leistungen hat sich aufgrund der neuen Gesamtkosten geringfügig geändert.

Die Gebühren für Leistungen bei Kreisstraßen haben sich aufgrund des neuen Stundensatzes durchgängig erhöht.

Im Bereich der Landwirtschaft werden seit einigen Jahren keine gebührenpflichtigen Schätzungen und Gutachten mehr durchgeführt; daher wurden diese Gebühren aus der Satzung gestrichen.

Öffentliche Schulen sind von den Verleih-Gebühren des Kreismedienzentrums befreit. Das gleiche gilt, wenn das Kreismedienzentrum zu Zwecken der Jugend- und Erwachsenenbildung in Anspruch genommen wird. Eine gewerbliche oder im Interesse Einzelner liegende Inanspruchnahme ist gebührenpflichtig. In diesem Bereich hat sich keine Änderung ergeben.

Durch die Novellierung des § 2 b UStG kann es Gebühren geben, bei denen ab 2021 die gesetzliche Umsatzsteuer hinzukommt. Daher wird in § 3 der Gebührenverordnung als Absatz 6 neu aufgenommen:

(6) Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.

Die Gebührensatzung ist nach § 3 Abs. 3 der Landkreisordnung öffentlich bekannt zu machen und der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Marion Dammann
Landrätin

Alexander Willi
Dezernent I

- **Anlagen**
 - Änderungssatzung vom 11.03.2020
 - Synopse